

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

01.09.2022

An die

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder des Umweltausschusses
- Mitglieder des Sozialausschusses
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder des Sportausschusses
- Mitglieder des Schulausschusses
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- Mitglieder des Beirates für Brand- und Katastrophenschutz
- Mitglieder der Konferenz Tourismus
- Mitglieder des Arbeitskreises Kommunale Energiepolitik
- Mitglieder des Arbeitskreises Energiemanagement
- Mitgliedsverbände
- außerordentliche Mitglieder

des Deutschen Städtetages

Kontakt

Tim Bagner
tim.bagner@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-610
Telefax 030 37711-7609

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
75.06.00 D

Dokumenten-Nr.
U 6285

Fortführung der Übersicht kommunaler Energieeinsparmöglichkeiten und Hinweise zum Umgang mit Einsparungen vor Ort

Kurzüberblick: Anfang Juli haben wir Ihnen eine erste Übersicht an kommunalen Einsparmöglichkeiten an die Hand gegeben. Viele Städte haben auf dieser Grundlage Maßnahmen ergriffen und Beschlüsse gefasst bzw. bereiten diese vor. Wir haben die Liste weiterentwickelt. Sie ist weitgehend identisch mit der Liste vom Juli; maßgebliche neue Einsparpotenziale konnten wir nicht ausmachen. Diskutiert wird aktuell der Umgang mit Weihnachtsmärkten oder Eislaufbahnen. Thema sind zudem die Kontrolle der beschlossenen EnSikuMaV und EnSimiMaV. Wir möchten Ihnen mit diesem Rundschreiben die aktualisierte Liste übermitteln sowie weitere Hinweise zum Umgang mit den genannten Themen geben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat sich klar zu einem Einsparziel von 20 Prozent Gas bekannt; viele Städte haben bereits umfassende Maßnahmen erarbeitet und beschlossen, um dieses Ziel vor Ort zu erreichen.

Für uns steht zum einen außer Frage, dass alle kommunalen Bereiche ihren Beitrag zu Einsparmaßnahmen leisten müssen. Zum anderen muss jetzt gespart werden, um eine Mangellage mit weitreichenden Verwerfungen unbedingt zu vermeiden.

Wir haben unsere Übersicht mit Einsparmöglichkeiten mit den Energiemanagerinnen und Energiemanager und vielen Rückmeldungen aus Städten weiterentwickelt (**Anlage**). Die Liste ist weitgehend identisch mit der Liste vom Juli; maßgebliche neue Einsparpotenziale konnten wir nicht ausmachen.

Mittlerweile arbeiten viele Akteure etwa im Sport oder in der Kultur an Konzepten und Strategien, wie Energie eingespart werden kann. Auch interkommunale Kooperationen zum Beispiel zur Bädernutzung oder Solidaritätsversprechen zwischen Unternehmen mit dem „Gelsenkirchener Modell“ werden auf den Weg gebracht ([siehe unser Rundschreiben vom 17.08.2022](#) und Hinweise in der Einsparübersicht).

Gestaltungsfreiheit vor Ort

Wir halten es für richtig und setzen uns dafür ein, dass die Städte Gestaltungsfreiheit haben, vor Ort zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen klug, effektiv und verantwortbar sind. Starre Vorgaben und Verbote sind aus unserer Sicht aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort nicht sinnvoll. Für Temperaturabsenkungen in öffentlichen Gebäuden hat die Kurzfristenergiesicherungsverordnung (EnSikuMaV) mit ihren Vorgaben Rechtsicherheit geschaffen.

Umgang mit Weihnachtsmärkten und Eislaufbahnen

Wir haben uns bei der Kurzfristenergiesicherungsverordnung erfolgreich dafür eingesetzt, dass temporäre Kulturveranstaltungen mit Beleuchtung zulässig bleiben. Möglich ist weiterhin, Volksfeste und Weihnachtsmärkte durchzuführen. Die Frage des Ob und Wie steht bei vielen Städten aktuell an. Bei Verträgen mit externen Betreibern kann das Einsparziel von 20 Prozent in die Verträge aufgenommen werden. Die Frage von öffentlichen Eislaufbahnen auf Weihnachtsmärkten wird zurückhaltend gesehen.

Fragen zum Vollzug der EnSikuMaV und EnSimiMaV

Die Kurzfristenergiesicherungsverordnung (EnSikuMaV) ist veröffentlicht und tritt heute in Kraft. Die Mittelfristenergiesicherungsverordnung (EnSimiMaV) soll ab dem 1. Oktober gelten.

Uns erreichen aktuell viele Nachfragen, wie Verstöße gegen die Regelungen geahndet werden sollen und ob es Bußgeldvorschriften gibt. Die Verordnungen selbst enthalten weder eigene Regelungen noch Verweise. In der Begründung heißt es, dass „für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.“ Somit gilt [§ 4 Abs. 5 EnSiG](#), wonach die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Ausführung des Gesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen zuständig sind. Im Freistaat Bayern, der Freien Hansestadt Bremen und in Nordrhein-Westfalen sind die Landesregierungen zuständig oder die von ihr bestimmten Stellen. Eine kommunale Zuständigkeit für den Vollzug der Regelungen gibt es danach derzeit nicht. Hierfür wären neue landesrechtliche Regelungen erforderlich, die konnexitätsrelevant wären.

Einladung zur Informationsveranstaltung

Das Ausmachen von Einsparpotenzialen und deren Umsetzung werfen viele auch praktische Fragen auf. Wir möchten daher in Kürze eine Informationsveranstaltung organisieren und Sie herzlich dazu einladen.

Zudem ist es uns wichtig, Ihre Rückmeldungen und Hinweise zu Möglichkeiten und kreativen Ideen zu erhalten. Wir möchten Sie auch herzlich einladen, sich im Forum einzubringen und Ihre Maßnahmen und Konzepte zu teilen oder auch Fragen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken

Anlage

Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung (Stand: 01.09.2022)

Nr.	Maßnahme	Mögliche Umsetzung	Potenzial (bis zu)	Segment	Hinweise
1	Absenkung der Badewassertemperatur	unmittelbar	15 %	Wärme	Reha- und Seniorenschwimmen, Schwimmunterricht für Kinder, Babyschwimmen beachten.
2	Außerbetriebnahme hochtemperierter Außenbecken	unmittelbar		Wärme	
3	Keine Durchführung von Warmbadetagen	unmittelbar		Wärme	
4	Begrenztes Angebot oder Außerbetriebnahme von Saunen, Wellnesseinrichtungen und Attraktionen (z.B. Großrutschen)	unmittelbar		Wärme + Strom	
5	Unterbrechung der Beckenwassertemperierung in Außenbecken	unmittelbar	100 %	Wärme	
6	Anpassung der Freibadsaison je nach Witterung	Mit Beginn der Maßnahme		Wärme + Strom	Berücksichtigung der Wetterbedingungen
7	Abschaltung der Warmwasserbereitung in ausgewählten öffentlichen Gebäuden	unmittelbar	10 %	Wärme	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
8	Rückversetzung der RLT-Anlagen in den Normalzustand vor Pandemie (Laufzeit und Luftmengen) in Abhängigkeit von Raumkategorie, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten	unmittelbar	25 %	Strom + Wärme	Pandemieabhängigkeit, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Räumen, die uneingeschränkt belüftbar sind (Räume der Kategorie 1 nach Umweltbundesamt)
9	Lüftungsanlagen bis zum Beginn der Heizperiode außer Betrieb nehmen, wo Fensterlüften möglich	unmittelbar	100 %	Strom	Pandemieabhängigkeit berücksichtigen
10	Außenbeleuchtung repräsentativer öffentlicher Gebäude abschalten	unmittelbar		Strom	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
11	Weitere Umrüstung auf LED in der Innen- und Außenbeleuchtung	unmittelbar		Strom	
12	Durchführung hydraulischer Abgleich im Heizungssystem in Vorbereitung auf die Heizperiode	Unmittelbar, dauerhaft		Wärme	Häufig kurzfristig nicht umsetzbar, aber als dauerhafte Aufgabe der Heizungsoptimierung wichtig. Anforderungen des EnSikuMaV des BMWK beachten.
13	Absenkung der Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen	ab Beginn Heizperiode	5 %	Wärme	Sporthallen-DIN 18032-1 empfiehlt mindestens 17° Raumtemperatur für Sporthallen.
14	Reduzierung der Raumbelichtung in Sport- und Turnhallen	unmittelbar			
15	Anpassung der saisonalen Betriebszeiten von Eissporthallen (z. B. November bis März)	Winter			Konkrete Entscheidung muss anhand lokaler Vereinbarungen und Rahmenbedingungen (Vereine/Liga-Verträge) getroffen werden
16	Reduzierung der Helligkeit/Beleuchtungsstärke bei Außensportanlagen (Flutlicht)	unmittelbar			
17	Reduzierung der Raumtemperaturen in Räumen der öffentlichen Verwaltung weiteren öffentlichen Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode	10-15 %	Wärme	Die EnSikuMaV des Bundes ab 01.09. trifft Regelungen dazu.
18	Raumtemperatur in Schulen	ab Beginn Heizperiode			Schulen sind von der EnSikuMaV grundsätzlich ausgenommen. Möglicherweise Abschluss von Zielvereinbarungen in den Ländern über Raumtemperaturen in Schulen.
19	Betriebszeiten Heizung und Lüftung anpassen/prüfen/reduzieren	ab Beginn Heizperiode/ unmittelbar		Wärme Strom	
20	Reduzieren der Temperaturen in bspw. Fluren, Treppenhäusern öffentlicher Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode		Wärme	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
21	Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Einsparverpflichtungen durchführen	Unmittelbar		Strom+ Wärme	Veranstaltungen wie Lichterfestivals, Weihnachtsmärkten, Stadtfesten bleiben möglich. Möglichkeit Veranstalter/Betreiber zu verpflichten, 20% Energieeinsparungen zu realisieren.
22	Reduzierung der Temperatur in den Nachbrennkammern von Krematorien von 850 Grad auf 750 Grad	unmittelbar		Wärme	Laut Bundesimmissionsschutzverordnung ist eine Temperatur von 850 Grad vorgeschrieben. Aus diesem Grund bedarf dieser Weg einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen

					Aufsichtsbehörden oder einer Änderung der Verordnung.
23	Anpassung des Raumkonzepts in Museen (energiesparende Lagerung/Präsentation der Exponate, Verdichtung der Sammlung auf bestimmte Räume)	unmittelbar		Strom	Der Deutsche Museumsbund hat Empfehlungen zu Energieeinsparungen in Museen entwickelt.
24	Organisatorische Maßnahmen im Bühnenbetrieb (Anpassung/Harmonisierung der Betriebszeiten; Reduzieren des Proben- und Vorstellungsbetriebs)	unmittelbar		Strom + Wärme	Der Deutsche Bühnenverein hat Empfehlungen zur Energieeinsparungen für die Theater entwickelt.
25	Außenrückgabe bei Bibliotheken einschränken	unmittelbar		Strom	Der Deutsche Bibliotheksverband hat Empfehlungen zu Energieeinsparungen für die Bibliotheken entwickelt.
26	Bestände mit besonderen klimatischen Anforderungen in besonders geeigneten Räumen zusammenführen (Archive, Bibliotheken, Museen)	unmittelbar		Strom	
Begleitende Maßnahmen (Kampagnen, Aufklärung, Sensibilisierung)					
27	Verstärkte Dokumentation und Kontrolle von Verbrauchswerten (Messung von Verbrauchswerten und Sollwerte-Abgleich)	unmittelbar			
28	Kampagne zur Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer zur Energieeinsparung	unmittelbar			
29	Schulungen von Hausmeisterinnen und Hausmeistern	unmittelbar			
30	Laufende Baumaßnahmen prüfen und Energiestandards umsetzen	unmittelbar			kurzfristig umsetzbar, aber nicht kurzfristig wirksam
31	Nutzerkampagnen für energiebewusstes Verhalten wie „Mission E“ und „Energie gewinnt“ intensivieren	mittelfristig	10 %	alle	
32	Ausgabe von einfachen Thermometern zur individuellen Selbstkontrolle der Temperatur in öffentlichen Gebäuden	ab Beginn Heizperiode			
33	Untersagung des Betriebs individueller mobiler Elektroheizgeräte	ab Beginn Heizperiode			
34	Abschaltung verzichtbarer Verbraucher in Gebäuden (Kühlschränke, Getränkeautomaten, etc.)				
35	Beratung und Begehungen durch (externe) Energieberater				